

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (AGSchKG)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz wird von dem Gesetzesvorbehalt nach § 4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) Gebrauch gemacht. Es konkretisiert nach §§ 3, 4 und 8 SchKG den Sicherstellungsauftrag der Länder. Danach haben die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Schwangerenberatung nach § 2 SchKG sowie für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5 und 6 SchKG sicherzustellen und diese Beratungsstellen öffentlich zu fördern.

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der öffentlichen Förderung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach §§ 8 und 9 SchKG und der katholischen Schwangerenberatungsstellen nach § 3 SchKG sowie die wesentlichen Kriterien zur Auswahl der vom Land zu fördernden Beratungsstellen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Land stellt ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Schwangerschaftskonfliktberatung sowie für die allgemeine Schwangerenberatung sicher. Hierzu fördert das Land die Beratungsstellen bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels von einer Vollzeitfachkraft auf 40.000 Einwohner, bemessen an der Einwohnerzahl von Baden-Württemberg. Damit wird der bundesgesetzliche Versorgungsschlüssel (§ 4 Abs. 1 SchKG) konkretisiert.

Im Rahmen des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages soll die gewachsene und bewährte plurale Beratungsstruktur im Land auch künftig aufrechterhalten werden. Die im Jahr 2006 geförderten anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen sollen weiterhin gefördert werden, soweit die sonstigen Fördervoraussetzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der geltenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit

und Soziales erfüllt sind. Damit wird im Land schon derzeit eine wohnortnahe Bedarfsdeckung entsprechend dem gesetzlichen Versorgungsgrad sichergestellt.

Neue Fachkräfte können nur gefördert werden, soweit entsprechende Fachkraftstellen frei bzw. zurückgegeben werden. Über die Verteilung freiwerdender Fachkraftstellen entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales nach Ermessen aufgrund der im Gesetz festgelegten Auswahlkriterien.

Die in die Förderung aufgenommenen anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen erhalten 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der geltenden Verwaltungsvorschrift. Die Förderung entspricht damit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 (Az.: BVerwG 3 C 26.02) und 15. Juli 2004 (Az.: BVerwG 3 C 48.03).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Land fördert die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen im Umfang von 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten durch eine jährlich pauschalierte Zuwendung pro förderfähiger Fachkraft. Die darüber hinausgehenden Kosten haben die öffentlich geförderten Beratungsstellen selbst aufzubringen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und sonstige Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 21. März 2007

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Ich bitte, die parlamentarische Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend in das Ministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (AGSchKG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient der Ausführung des § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), und regelt die Grundsätze der öffentlichen Förderung von Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG.

§ 2

Grundsätze der Förderung

(1) Das Land stellt ein ausreichendes plurales und wohnortnahes Beratungsangebot entsprechend dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sicher. Das Beratungsangebot wird von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier, kirchlicher und kommunaler Trägerschaft sowie von katholischen Beratungsstellen, die bis zum 1. Januar 2001 die Anerkennung besaßen und nach wie vor Beratungen nach § 2 SchKG durchführen, sichergestellt.

(2) Die Beratungsstellen nach Absatz 1 müssen einem Verband der freien oder öffentlichen Wohlfahrtspflege angehören. Die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen die Gewähr für eine fachgerechte Beratung nach §§ 2, 5 und 6 SchKG bieten, die katholischen Schwangerenberatungsstellen für eine Beratung nach § 2 SchKG. Die Beratungsstellen müssen zur Durchführung dieser Beratung auch in der Lage sein. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift nach § 5.

(3) Das Land fördert Beratungsstellen nach Absatz 1, soweit dies zum Erreichen des Versorgungsschlüssels von einer vollzeitbeschäftigten Beratungsfachkraft oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten auf 40 000 Einwohner gemessen an der Einwohnerzahl von Baden-Württemberg erforderlich ist. Ein plurales und wohnortnahes Beratungsangebot nach §§ 2, 5 und 6 SchKG ist sichergestellt, wenn mindestens zwei Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der ratsuchenden Person erreichbar sind.

(4) Eine Förderung von kommunalen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen setzt voraus, dass die Aufwendungen für Mitarbeiter nicht bereits durch das Sonder-

behörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653) abgegolten sind. Eine Mehrfachförderung der Beratungsstelle aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Für Fachkräfte, für die der Antragsteller Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erhält, wird ein Zuschuss ebenfalls nicht gewährt.

§ 3

Auswahlkriterien für die Förderung

(1) Zur Sicherstellung des Versorgungsschlüssels nach § 2 Abs. 3 werden unter Berücksichtigung der bewährten und gewachsenen Beratungsstrukturen die im Jahr 2006 geförderten staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie katholischen Beratungsstellen weiterhin gefördert. Voraussetzung ist eine § 2 Abs. 2 entsprechende Beratungstätigkeit.

(2) Über die Förderung von frei werdenden Fachkraftstellen entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales nach Ermessen mit dem Ziel, ein regionales plurales Beratungsangebot sicherzustellen. Hierbei ist die Entwicklung der bewährten und gewachsenen Struktur von Beratungsstellen in freier, kommunaler und kirchlicher Trägerschaft zu berücksichtigen. Den Beratungsstellen mit einem Beratungsangebot nach §§ 2 und 5 SchKG kann Vorrang eingeräumt werden.

§ 4

Förderung

Die in die Förderung einbezogenen Beratungsstellen erhalten 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten. Die jährliche Förderung erfolgt durch pauschalierte Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach § 5.

§ 5

Verwaltungsvorschrift über die Förderung und Anerkennung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Verwaltungsvorschrift das Nähere über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der katholischen Schwangerenberatungsstellen. Hinsichtlich der Förderung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Mit der Förderung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der katholischen Beratungsstellen, die bis zum 1. Januar 2001 die Anerkennung besaßen und nach wie vor Schwangere in Notlagen beraten (katholische Schwangerenberatungsstellen), erfüllt das Land seine Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Leben im Rahmen des durch das Bundesverfassungsgericht gebilligten und im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1550), gesetzlich geregelten Beratungskonzepts.

Mit diesem Gesetz wird von dem Gesetzesvorbehalt nach § 4 Abs. 3 SchKG Gebrauch gemacht.

B. Inhalt

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der öffentlichen Förderung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach §§ 8 und 9 SchKG und der katholischen Schwangerenberatungsstellen nach § 3 SchKG sowie die wesentlichen Kriterien zur Auswahl der vom Land zu fördernden Beratungsstellen.

Das Land ist verpflichtet, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Schwangerschaftskonfliktberatung sowie für die allgemeine Schwangerenberatung sicherzustellen.

Hierzu fördert das Land die Beratungsstellen bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels von einer Vollzeitfachkraft auf 40.000 Einwohner, bemessen an der Einwohnerzahl von Baden-Württemberg. Der bundesgesetzlich in § 4 Abs. 1 SchKG festgelegte Versorgungsschlüssel von einer Vollzeitfachkraft oder einer entsprechenden Anzahl von Teilzeitkräften auf 40.000 Einwohner wird für Baden-Württemberg als maßgeblicher Versorgungsgrad landesgesetzlich festgelegt.

Um ein wohnortnahes plurales Beratungsangebot im Bereich der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG und der Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5 und 6 SchKG zu gewährleisten, müssen mindestens zwei Beratungsstellen mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung in zumutbarer Entfernung zum Wohnort vorhanden sein.

Im Rahmen des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages greift das Land auf das vorhandene Beratungsangebot, d. h. auf die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und auf die katholischen Beratungsstellen zurück. Die gewachsene und bewährte Beratungsstruktur im Land soll auch künftig aufrechterhalten werden. Die im Jahr 2006 geförderten anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen sollen daher weiterhin gefördert werden, soweit die sonstigen Fördervoraussetzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der geltenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales erfüllt sind.

Mit den im Jahr 2006 geförderten Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wird im Land schon derzeit eine wohnortnahe Bedarfsdeckung sichergestellt und der Versorgungsgrad von einer Vollzeitfachkraft auf 40.000 Einwohner erfüllt.

Neue Fachkräfte können nur gefördert werden, soweit entsprechende Fachkraftstellen frei bzw. zurückgegeben werden. Hierfür bestimmt dieses Gesetz die Auswahlkriterien für die Zuweisung und Förderung. Über die Verteilung freierwerden-

der Fachkraftstellen entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales nach Ermessen.

Die in die Förderung aufgenommenen anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen erhalten 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der geltenden Verwaltungsvorschrift. Damit werden die Feststellungen in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 (Az: BVerwG 3 C 26.02) und 15. Juli 2004 (Az: BVerwG 3 C 48.03) landesgesetzlich berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern und auf Familien

Das Gesetz hat besondere frauen- und familienpolitische Bedeutung. Mit der Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der katholischen Schwangerenberatungsstellen erfüllt das Land seine Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Leben und trägt Sorge für Hilfe und Unterstützung der schwangeren Frau in ihrer Not- und Konfliktlage.

Die Förderung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der katholischen Schwangerenberatungsstellen umfasst darüber hinaus auch die Förderung von Präventionsangeboten für Schüler und Jugendliche. Denn es ist ein weiteres zentrales Anliegen, möglichst frühzeitig Schwangerschaftskonflikten und ungewollten Schwangerschaften von Minderjährigen entgegenzuwirken.

Die Förderung umfasst außerdem die familienpolitisch bedeutsame Beratung von Frauen und Männern nach §2 SchKG. Danach obliegt es den anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen, im Auftrag des Landes in Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung und Familienplanung sowie zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen zu beraten und erforderliche Hilfen zu vermitteln.

E. Finanzielle Auswirkungen

Das Land fördert die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen im Umfang von 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten durch eine jährlich pauschalierte Zuwendung für jede förderfähige Fachkraft. Die Förderung bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift.

Die vom Gesetz erfassten, d. h. in die öffentliche Förderung aufgenommenen, anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen haben die darüber hinausgehenden Kosten selbst aufzubringen.

Die Wirtschaft und sonstige Private werden nicht mit Kosten belastet.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Landesförderung von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG. Mit dem Gesetz wird vom Vorbehalt einer landesgesetzlichen Regelung nach § 4 Abs. 3 SchKG Gebrauch gemacht.

Zu § 2

§ 2 regelt die Grundsätze der öffentlichen Förderung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 verpflichtet sich das Land, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Schwangerschaftskonfliktberatung (§§ 5 und 6 SchKG) und für die Schwangerenberatung (§ 2 SchKG) sicherzustellen. Das Beratungsangebot wird von den anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier, kirchlicher und kommunaler Trägerschaft sowie von den katholischen Schwangerenberatungsstellen, die bis zum 1. Januar 2001 die Anerkennung besaßen und nach wie vor Beratungen nach § 2 SchKG durchführen, sichergestellt. Hierzu greift das Land im Rahmen des Sicherstellungsauftrages auf die gewachsene und bewährte Beratungsstruktur und damit auf die vorhandenen anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen zurück.

Zu Absatz 2

Angesichts der verfassungsrechtlichen Verantwortung des Landes und der in seinem Auftrag handelnden Beratungsstellen für einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens werden nach Absatz 2 nur die Beratungsstellen gefördert, die einem Verband der freien oder öffentlichen Wohlfahrtspflege angehören. Die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen darüber hinaus eine fachgerechte Beratung nach Maßgabe des §§ 2, 5 und 6 SchKG gewährleisten. Die katholischen Schwangerenberatungsstellen müssen die Gewähr für eine Schwangerenberatung nach § 2 SchKG bieten. Weitere Fördervoraussetzung ist, dass die Beratungsstellen zur Durchführung dieser Beratung auch in der Lage sind. Das Nähere über die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie über Ziel und Inhalt sowie Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung (§§ 5 und 6 SchKG) und allgemeinen Schwangerenberatung (§ 2 SchKG) regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

Zu Absatz 3

Zur Erfüllung seines Sicherstellungsauftrages fördert das Land nach Absatz 3 die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen bis zum Erreichen des gesetzlichen Versorgungsschlüssels von einer Vollzeitfachkraft auf 40.000 Einwohner, gemessen an der Einwohnerzahl von Baden-Württemberg (Statistisches Landesamt/Stand 2006: 10,7 Mio. Einwohner).

Ein wohnortnahes plurales Beratungsangebot nach § 2 sowie §§ 5 und 6 SchKG ist sichergestellt, wenn mindestens zwei Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Ratsuchenden erreichbar sind. Der Besuch dieser Beratungsstellen mit öffentlichen

Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages (Hin- und Rückfahrt) wird als zumutbar angesehen.

Mit den im Jahr 2006 geförderten anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen wird im Land ein in die Fläche gerichtetes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen gewährleistet, die unterschiedliche weltanschauliche Ausrichtungen vertreten.

Absatz 4 regelt das Verbot der Mehrfachförderung.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt als Grundsatz der Landesförderung die Erhaltung der gewachsenen und bewährten Beratungsstruktur in Baden-Württemberg und damit die Fortsetzung der Förderung der im Jahr 2006 vorhandenen und geförderten anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie katholischen Schwangerenberatungsstellen. Dies begründet keinen Anspruch auf künftige Förderung im bisherigen Umfang. Mit den im Jahr 2006 geförderten Beratungsstellen in freier, kommunaler und kirchlicher Trägerschaft erfüllt das Land seinen Sicherstellungsauftrag entsprechend dem gesetzlichen Versorgungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 und gewährleistet damit ein in die Fläche gerichtetes ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen mit unterschiedlichen weltanschaulichen Ausrichtungen.

Zu Absatz 2

Die Neuzuweisung einer förderfähigen Fachkraftstelle bzw. die Aufnahme einer weiteren Beratungsstelle in die Landesförderung setzt nach Absatz 2 voraus, dass eine oder mehrere Fachkraftstellen frei bzw. zurückgegeben werden.

Nach Absatz 2 entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales über die Verteilung der freiwerdenden förderfähigen Fachkraftstellen nach Ermessen. Die Auswahl der Beratungsstelle bestimmt sich – vorbehaltlich der Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 und der geltenden Verwaltungsvorschrift – nach Maßgabe der in Absatz 2 bestimmten Auswahlkriterien.

Die Ermessensentscheidung muss ein regional plurales Beratungsangebot sowie die Erhaltung der gewachsenen und bewährten Beratungsstruktur im Land zum Ziel haben. Sie muss darüber hinaus gewährleisten, dass ein ausreichendes Angebot von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zur Verfügung steht.

Daher können diese im Rahmen der Ermessensentscheidung vorrangig gefördert werden.

Zu § 4

§ 4 bestimmt die Höhe sowie die Voraussetzungen der Förderung. Die Höhe der Förderung entspricht den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 (Az: BVerwG 3 C 26.02) und 15. Juli 2004 (Az: BVerwG 3 C 48.03). Danach erhalten die in die Förderung aufgenommenen anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen jährlich eine pauschalierte Förderung in Höhe von 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift sowie der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 5

Nach § 5 ist das Ministerium für Arbeit und Soziales befugt, die Anerkennung und Förderung der Beratungsstellen durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 6

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

A. Beteiligte Institutionen und Verbände

In der Anhörung haben sich folgende Institutionen und Verbände geäußert:

- Rechnungshof Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landratsämter und Bürgermeisterämter mit einer kommunalen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle,
- Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.,
- Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.,
- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. für die Erzdiözese Freiburg,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V.,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg,
- Pro Familia Landesverband e. V.,
- Landesverband „donum vitae“ e. V.,
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. sowie
- einzelne Beratungsstellen in freier Trägerschaft.

B. Zentrale Punkte der Stellungnahmen

In den Stellungnahmen äußern sich die Landesverbände und Beratungsstellen weitgehend positiv zum Ausführungsgesetz.

1. Gesetzlicher Versorgungsschlüssel

Die Landesverbände der Beratungsstellen schlagen einen landkreisbezogenen Versorgungsschlüssel vor.

Im Gesetz wird dieser Vorschlag nicht aufgegriffen. Eine auf Baden-Württemberg bezogene Betrachtung gewährleistet ein bedarfsgerechtes, wohnortnahes plurales Beratungsangebot, das sich schon bisher bewährt hat und daher nach der Konzeption des Ausführungsgesetzes beibehalten werden soll. Baden-Württemberg verfügt schon derzeit über ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen und Voll-

zeit-Fachkräften, das über dem gesetzlichen Versorgungsschlüssel von mindestens 267 Fachkräften (10,7 Mio. Einwohner) liegt. Eine Bemessung der Zahl der Fachkräfte nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises wäre nicht bedarfsorientiert. Denn in den Ballungszentren besteht wegen der dort möglichen größeren Anonymität eine höhere Nachfrage nach Beratungsangeboten als in ländlichen Gebieten. Die hier vorhandene und bewusst am Bedarf (und nicht an der stadt- bzw. landkreisbezogenen Einwohnerzahl) orientierte Ausstattung mit Fachkräften, die über dem landesweiten Versorgungsschlüssel liegt, sollte daher gewährleistet bleiben.

2. Definition der „Wohnortnähe“ der Beratungsstelle

Die Landesverbände erachten einen Gesamtaufwand (Hin- und Rückfahrt) von höchstens 6 Stunden als zumutbar.

Die in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 enthaltene Konkretisierung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Sie ist angemessen und gibt keinen Anlass für Änderungen. An der Konkretisierung der zumutbaren Entfernung einer Beratungsstelle vom Wohnort wird daher festgehalten. Das in Baden-Württemberg bestehende landesweite wohnortnahe plurale Beratungsangebot ermöglicht es den Frauen, innerhalb zumutbarer Entfernung eine Beratungsstelle aufzusuchen.

3. Förderung kommunaler Beratungsstellen

Der Landkreistag weist darauf hin, dass die kommunalen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ebenso wie die Beratungsstellen in freier und kirchlicher Trägerschaft gefördert werden sollen.

Es ist keine Änderung erforderlich. Für die kommunalen Beratungsstellen gelten die gleichen Fördersätze wie für die Beratungsstellen in freier oder kirchlicher Trägerschaft. Allerdings ist wegen des Verbots der Doppelfinanzierung eine Förderung von kommunalen Schwangerenberatungsstellen haushaltsrechtlich nur zulässig, wenn eine Abgeltung der Mitarbeiter nicht bereits durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653) erfolgt ist. Das Verbot der Doppelfinanzierung gilt schon derzeit (Nummer 7 der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Förderung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der katholischen Schwangerenberatungsstellen vom 27. April 2004 [GABl. S. 430], geändert am 29. November 2005 [GABl. S. 874]).

4. Förderung freierwerdender Fachkraftstellen

Die Landesverbände regen an, im Gesetz eine Anzeigepflicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales über freierwerdende Fachkraftstellen aufzunehmen.

Eine dahingehende Verpflichtung des Landes gegenüber den Beratungsstellen ist nicht notwendig. Denn es besteht schon derzeit ein landesweites Beratungsangebot, das über dem gesetzlichen Versorgungsschlüssel liegt. Schon derzeit erfolgt die Vergabe und Förderung von freierwerdenden Fachkraftstellen in Abstimmung mit den betroffenen Trägerverbänden. Darüber hinaus sieht das Gesetz Auswahlkriterien vor, nach denen die bewährte und gewachsene plurale Beratungsstruktur auch bei der Besetzung freierwerdender Fachkraftstellen zu beachten ist.